
Ortsgemeinde Fluterschen



Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderats

Tag	Dienstag, 27. November 2018
Ort	Landgasthof Koch
Beginn der Sitzung	20:00 Uhr
Ende der Sitzung	21:40 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Ralf Lichtenthäler als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Klaus Lauterbach
3. Beigeordneter Udo Heitkämper
4. Martina Asbach-Sauer
5. Arnd Berger
6. Uwe Bürger
7. Ilka Hoffmann
8. Susanne Kopper-Mertgen
9. Hans-Jürgen Laumann
10. Tanja Lück
11. Friedel Sohn
12. Kathrin Thomas

abwesend

Torsten Henn

sonstige Teilnehmer

Bürgermeister Fred Jüngerich

Schriftführer

Ralf Lichtenthäler

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 13

Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Erlass der Ergänzungssatzung „Kaulenweg“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen
 - 1.2 Anerkenntnis des Planentwurfes mit seinen Anlagen
 - 1.3 Satzungsbeschluss
2. Hochwasservorsorge;
hier: Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
3. LEADER-Projekt „Westerwälder Mitfahrerbanke“

4. Festsetzung der Steuerhebesätze für das Kalenderjahr 2019
5. Öffentlicher Personennahverkehr in der Ortsgemeinde Fluterschen
6. Verschiedenes
7. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

pp.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Erlass der Ergänzungssatzung „Kaulenweg“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Bau- gesetzbuch (BauGB)

1.1 Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 das Verfahren zum Erlass der Ergänzungssatzung „Kaulenweg“ eingeleitet, den Entwurf der Ergänzungssatzung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlage gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.10.2018 bis 05.11.2018.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Schreiben keine Anregungen vorgebracht:

- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, 56077 Koblenz (E-Mail vom 11.10.2018 war der Beschlussvorlage beigelegt)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz (Schreiben vom 25.10.2018 war der Beschlussvorlage beigelegt)
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 56073 Koblenz (Schreiben vom 02.11.2018 war der Beschlussvorlage beigelegt)
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, 56410 Montabaur (Elektronischer Brief vom 05.11.2018 war der Beschlussvorlage beigelegt)
- EnergieNetz Mitte GmbH, 57537 Wissen (Schreiben vom 09.10.2018 war der Beschlussvorlage beigelegt)
Ausweislich der übersandten Planauszüge befinden sich keine Leitungen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 56410 Montabaur (Schreiben vom 09.10.2018 war der Beschlussvorlage beigelegt)
Falls im Zuge der Umsetzung Altablagerungen offenkundig werden, ist die Regionalstelle zu verständigen.
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, 56073 Koblenz (E-Mail vom 10.10.2018 war der Beschlussvorlage beigelegt)
Ausweislich der übersandten Planauszüge befinden sich keine Leitungen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.

- Verbandsgemeindewerke Altenkirchen, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 09.10.2018 war der Beschlussvorlage beigefügt)

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht. Diese sind zu würdigen:

Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, 56457 Westerburg (Elektronischer Brief vom 22.10.2018 war der Beschlussvorlage beigefügt)

Das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus bittet, widersprüchliche Darstellungen in der Planzeichnung zu überprüfen.

Kein Beschluss erforderlich.

In der Planurkunde zur Beschlussfassung wurde, da jetzt vorliegend, das aktuelle Kataster unterlegt.

Kreisverwaltung Altenkirchen, Steuerungsebene Regionalentwicklung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 05.11.2018 war der Beschlussvorlage beigefügt)

Zu I.: Ortsplanung

Aus ortsplanerischer Sicht bestehen gegen die Satzung keine Bedenken wenn die allgemeinen Anforderungen an die geordnete städtebauliche Entwicklung beachtet sind. Diese sind in den genannten Kommentaren dargelegt. Die gewünschte redaktionelle Ergänzung im Plan ist erfolgt

Zu II.: Naturschutzbehörde

Es bestehen keine Bedenken, wenn die textlichen Festsetzungen und in der Begründung beschriebenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt werden. Die festgesetzten Maßnahmen werden unter den Punkten 1. bis 5. beschrieben.

Es wird um ergänzende Festsetzungen gebeten:

a. Über Zeitpunkt und Kontrolle der Maßnahmen

Beschluss:

Die Festsetzung zu den Pflanzungen unter III.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird wie folgt ergänzt:

„Alle Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der Bebauung folgenden Pflanzperiode (Mitte November bis Ende April) fachgerecht zu pflanzen. Zur Feststellung des Anwuchserfolges ist die Fertigstellung der Pflanzung der Kreisverwaltung Altenkirchen im auf die Pflanzung folgenden Sommer formlos schriftlich mitzuteilen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

b. Gewährleistungsbürgschaft

Beschluss:

Die Zahlung der Gewährleistungsbürgschaft wird bei den Hinweisen auf der Planurkunde aufgenommen, da diese dem Vollzug des Naturschutzrechtes dient und die Auflage in der Baugenehmigung erfolgen muss.

„Zur Gewährleistung der fachgerechten Durchführung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist bei der Kreisverwaltung vor Baubeginn, eine unbefristete

Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500,00 € (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) zu leisten (zum Beispiel Bankbürgschaft). Die Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn der Anwuchserfolg festgestellt wurde. Im Falle einer Ersatzvornahme sind vom Antragsteller bzw. Rechtsnachfolger die tatsächlich für die Ersterstellung- und Herstellungspflege entstandenen Kosten zu tragen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

Zu III.: Wasserwirtschaft

Keine Bedenken.

Zu IV.: Abfallwirtschaft

Hinweise zur Befahrbarkeit der Straße mit Müllfahrzeugen sowie die Bereitstellung der Behälter.

Zu V.: Untere Denkmalschutzbehörde

Hinweise zur Beteiligung der Denkmalfachbehörde. Die Beteiligung ist im Verfahren erfolgt.

Landesbetrieb Mobilität Diez, 65574 Diez (Schreiben vom 10.10.2018 war der Beschlussvorlage beigelegt)

Straßenrechtliche Belange sind durch die Ergänzungssatzung nicht nachteilig berührt.

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Diez weist darauf hin, dass im Hinblick auf die benachbarte Landesstraße der Aspekt des Lärmschutzes in der Satzung zu berücksichtigen sei. Es sei im Bauleitplan, dem Schutzerfordernis mit Festsetzungen zu baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich Rechnung zu tragen.

Erläuterung:

Zu betrachten sind die Lärmwirkungen bei Tag und Nacht.

Der Abstand des Baugrundstückes von der Landesstraße beträgt 55 m, der Abstand der konkret geplanten Bebauung ca. 65 m. Bei ungehinderter Lärmausbreitung ist bei einer Landesstraße in einem Abstand von 40 m von einem Lärmpegel von ca. 55 dB(A), in einem Abstand von 70 m von ca. 50 dB(A) auszugehen (Quelle stadtebauliche-Lärmfibel.de). Die zulässigen Lärmgrenzwerte für das Allgemeine Wohngebiet liegen tags bei 55 dB(A) und nachts bei 45 dB(A).

Damit ist davon auszugehen, dass bei dem vorliegenden Abstand zur Landesstraße nach Westen ein Schutz durch Bestandsgebäude besteht und die Tagesgrenzwerte generell nicht überschritten werden.

Nachts ist der Lärmschutz nach Westen ebenfalls durch Bestandsgebäude gegeben. Nach Norden ist eine Überschreitung des Grenzwertes um 5 dB(A) anzunehmen.

Über diese rein auf den Abstand zur Straße bezogene Beurteilung hinaus, kann davon ausgegangen werden, dass bei Gebäuden, die den heutigen Anforderungen des Wärmeschutzes entsprechen, zugleich eine lärmschützende Funktion des Wand- und Dachaufbaus als auch der Fenster vorliegen.

Für das konkret geplante Gebäude werden vom Hersteller ein Schalldämmmaß von R'_{w} 35 dB bei den Wänden und R'_{w} 40 dB für das Dach sowie eine Dreifachverglasung bei den Fenstern angegeben. Zudem befinden sich die Schlafräume auf der von der Landesstraße abgewandten Seite Richtung Kaulenweg. Unter Wertung aller Gesichtspunkte ist davon auszugehen, dass für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umweltschützende stadtebauliche Festsetzungen nicht erforderlich sind.

Beschluss:

Aufgrund der Entfernung der geplanten Neubebauung von der Landesstraße, der lärmschutzwirksamen Bebauung zwischen Landesstraße und Neubaugrundstück und der Tatsache, dass heute errichtete Gebäude, die die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erfüllen, damit zugleich auch das im vorliegenden Fall notwendige Maß der Schalldämmung gewährleisten, werden keine Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

1.2 Anerkennung des Planentwurfs mit seinen Anlagen

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der Offenlage ist nun die Ergänzungssatzung mit den dazugehörigen Anlagen entsprechend der gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

Beschluss:

Dem Planentwurf mit seinen Anlagen wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

1.3 Satzungsbeschluss

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage und der Anerkennung der Planung, ist die Ergänzungssatzung „Kaulenweg“ als Satzung zu beschließen.

Beschluss:

Die Ergänzungssatzung wird gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit den dazugehörigen Textfestsetzungen beschlossen.

Die Begründung wird unverändert übernommen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Ergänzungssatzung
„Kaulenweg“
der Ortsgemeinde Fluterschen
vom**

**§ 1
Allgemeines**

Der Ortsgemeinderat Fluterschen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die Ergänzungssatzung „Kaulenweg“ in seiner Sitzung am beschlossen.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Bestandteile der Satzung sind:

- Planurkunde
- der zur Satzung gehörende Text.

Der Ergänzungssatzung ist gemäß § 9 BauGB eine Begründung beigefügt.

§ 3 Geltungsbereich

Durch die Ergänzungssatzung werden einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.
Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die in der Planurkunde mit unterbrochenen schwarzen Linien umgrenzte Fläche.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Ergänzungssatzung „Kaulenweg“ der Ortsgemeinde Fluterschen tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.
Der Satzung entgegenstehende Festsetzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Fluterschen,
ORTSGEMEINDE FLUTERSCHEN

Ralf Lichtenthäler
Ortsbürgermeister

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

TOP 2 Hochwasservorsorge; **hier: Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde**

Die Starkregenereignisse in Rheinland-Pfalz in der ersten Jahreshälfte 2018 haben gezeigt, dass der Hochwasserschutz in Zusammenhang mit Starkregenereignissen immer wichtiger wird.

Für den Hochwasserschutz an Gewässern dritter Ordnung ist die Verbandsgemeinde zuständig (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 7 GemO i. V. m. §§ 35 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 LWG).

Der Hochwasserschutz dient (ausschließlich) öffentlich-rechtlichen Zwecken. Was dazu nötig ist, entscheidet die jeweilige Verbandsgemeinde in eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Der Hochwasserschutz dient somit insbesondere nicht einzelnen privaten Interessen. Daher ist ein Gewässeranlieger nicht berechtigt, von der Verbandsgemeinde für sein Grundstück eine konkrete Schutzmaßnahme zu verlangen.

Da Außengebietswasser nicht in ein Gewässer dritter Ordnung sondern „wild“ abfließt, ist hier nicht die Verbandsgemeinde zuständig. Wild abfließendes Wasser ist nach § 37 WHG zunächst von den Unterliegern hinzunehmen. Daraus ergibt sich, dass niemand für die Ableitung von wild abfließendem Wasser zuständig ist.

Erst wenn eine Gemeinde das wild abfließende Wasser aktiv sammelt oder in eine bestimmte Richtung fort-leitet (z. B. durch Rinnen, Gräben, Rohre, Erdwälle, Dämme, Drainagen etc.) ist diese Gemeinde auch für die ordnungsgemäße Ableitung verantwortlich.

Auch wenn in beiden Fällen kein Rechtsanspruch von Grundstückeigentümern auf Schutzmaßnahmen besteht, so ist es dennoch im Interesse der Verbandsgemeinde als auch der Ortsgemeinde entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Verbandsgemeinde Flammersfeld hat aus diesem Grund im eigenen Namen und auf eigene Kosten bereits ein Hochwasservorsorgekonzept in Auftrag gegeben. Dieses Konzept wird mit 90 % durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Da ein solches Hochwasservorsorgekonzept nur bei ganzheitlicher Betrachtung aller Ortsgemeinden Sinn macht, sollte auch in der Verbandsgemeinde Altenkirchen ein solches Hochwasservorsorgekonzept durch die Verbandsgemeinde und nicht durch jede einzelne Ortsgemeinde beauftragt werden. Begonnen werden soll mit den Ortsgemeinden Busenhausen, Heupelzen und Hilgenroth, da hier ggf. im Rahmen anstehender Baumaßnahmen die Vorschläge des Konzeptes berücksichtigt werden können.

Es ist zu erwarten, dass aus dem Hochwasservorsorgekonzept diverse Vorschläge zur baulichen Verbesserung des Hochwasserschutzes hervorgehen werden. Diese aus dem Konzept entwickelten Maßnahmen können ggf. durch das Land gefördert werden (ca. 50 %). Antragsberechtigt ist jedoch nur die Verbandsgemeinde. Im Falle von gemeinsamen Baumaßnahmen der Verbandsgemeindewerke und einer Ortsgemeinde wirkt sich dies förderschädlich aus.

Beispiel:

Die Verbandsgemeindewerke müssen einen Schmutzwasserkanal erneuern (DN 300). Zur Ableitung von Außengebietswasser müsste die betroffene Ortsgemeinde einen eigenen Kanal verlegen oder gemeinsam mit den Verbandsgemeindewerken einen größeren Kanal bauen (z.B. DN 400), da es gemäß Hochwasservorsorgekonzept keine Alternativmöglichkeiten zur Ableitung des Außengebietswassers gibt. Der auf die Ortsgemeinde entfallene Eigenanteil zum Bau des größeren Kanals (DN 400) würde bei der Zuschussbeantragung durch die Verbandsgemeinde als Finanzmittel von Dritten gewertet und dadurch die Förderung ggf. reduzieren.

Daher sollten sich auch durch das Konzept ergebenden Investitionsmaßnahmen ebenfalls von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragen werden.

Für die Aufgabenübertragung besteht ein dringendes öffentliches Bedürfnis, da

1. ein Hochwasservorsorgekonzept nur bei ganzheitlicher Betrachtung aller Ortsgemeinden Sinn macht,
2. einzelne Ortsgemeinden durch Maßnahmen aus dem Hochwasservorsorgekonzept finanziell überfordert werden können,
3. die Durchführung von Investitionsmaßnahmen sich gegebenenfalls förderschädlich auswirkt und
4. von Investitionsmaßnahmen innerhalb einzelner Ortsgemeinden auch die benachbarten Ortsgemeinden profitieren können.

Die spätere Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei den jeweiligen Ortsgemeinden.

Eine Aufgabenübertragung zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn sowohl in der Verbandsgemeinde Altenkirchen als auch in der Verbandsgemeinde Flammersfeld die Aufgaben übertragen werden. Daher wird den dortigen Gremien ein gleichlautender Beschlussvorschlag zur Entscheidung vorgelegt. Durch die Aufgabenübertragung kann jedoch kein Rechtsanspruch der Ortsgemeinden oder eines Dritten gegenüber der Verbandsgemeinde auf Umsetzung der Maßnahmen entstehen. Die Verbandsgemeinde entscheidet, ob und wann die Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Aufgabenübernahme setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt.

Mit Beschluss vom 27.09.2018 hat der Verbandsgemeinderat der Aufgabenübernahme bereits zugestimmt.

Beschluss:

Der Aufgabenübernahme nach § 67 Abs. 4 GemO zur Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten und der Umsetzung der daraus resultierenden Investitionsmaßnahmen durch die Verbandsgemeinde wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

TOP 3 LEADER-Projekt „Westerwälder Mitfahrerbanke“

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region Westerwald-Sieg, die aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen, Wissen, Hamm, Betzdorf-Gebhardshain (nur Gemeinden der ehemaligen VG Betzdorf), Herdorf-Daaden und Kirchen besteht, hat beschlossen, das Projekt "Westerwälder Mitfahrerbanke" mit Fördermitteln aus dem LEADER-Fördertopf umzusetzen. Die einbezogenen Ortsgemeinden müssen sich nicht an den Investitionskosten beteiligen.

Herr Kober von der Kreisverwaltung Altenkirchen hat stellvertretend für die LAG Westerwald-Sieg das Projekt im Rahmen der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 25.09.2018 in der Verbandsgemeinde Altenkirchen vorgestellt. Grundlage der Vorstellung bildete die in der Anlage beigefügte Präsentation, die sich wie folgt gliederte:

- I. Was sind Mitfahrerbanke
- II. Funktionsweise der Mitfahrerbanke
- III. Standorte von Mitfahrerbanken in der LEADER-Region
- IV. Design der Mitfahrerbanke
- V. Wer ist Projektträger
- VI. Welche Aufgaben/Kosten übernimmt der Projektträger
- VII. Welche Aufgaben haben die Ortsgemeinden zu erfüllen
- VIII. Versicherungsschutz (Hinweis: Haftpflichtversicherungsschutz besteht für die Ortsgemeinden über den Projektträger)
- IX. Die nächsten Schritte
- X. Darstellung der Chancen und Risiken

Insbesondere Punkt VII. "Welche Aufgaben haben die Ortsgemeinden zu erfüllen" ist für die Entscheidung der Ortsgemeinden über eine Teilnahme an dem Projekt von wesentlicher Bedeutung. Hier ist vorab positiv herauszustellen, dass die gesamten Investitionskosten vom Projektträger getragen werden.

Die Kosten setzen sich aus den Gewerken

- I. Kauf der Bänke
 - II. Kauf der Zielleitsysteme inkl. Ausstattung mit Zielortsschildern
 - III. Montage der Bänke und Zielleitsysteme
 - IV. Folierarbeiten (Bedruckung der Ortsschilder und Zielleitsysteme) sowie
 - V. der medialen Begleitung (Homepage, Flyer, Erklärungsfilm, Presseberichte)
- zusammen.

Die Kosten für das gesamte Projekt, das sich aus 65 einzelnen Standorten zusammensetzt und sich durch eine Vernetzung der einzelnen Standorte auszeichnet, belaufen sich inklusive medialer Unterstützung auf 134.000 €.

Von den vorgesehenen 65 Mitfahrerbanken wurden 26 Bänke der Verbandsgemeinde Altenkirchen zugeteilt. Davon sollen drei Bänke im Bereich der Stadt Altenkirchen aufgestellt werden. Die Verteilung der übrigen Bänke im Verbandsgemeindegebiet kann der Präsentation entnommen werden.

Die Aufgaben der Ortsgemeinden beschränken sich auf folgende Punkte:

- I. Auswahl des konkreten Standortes innerhalb der Ortsgemeinde in Abstimmung mit der Verwaltung und der zuständigen Straßenmeisterei (soweit diese es als erforderlich ansieht)
- II. Dokumentation des ausgewählten Standortes auf dem in der Anlage beigefügten Erfassungsbogen. Das Einfügen eines Fotos vom geplanten Aufstellort ist zwingend erforderlich.
- III. Pflege des Standortes. Dazu zählen die jährlich einmalige Reinigung der Zielortsschilder sowie die Meldung von Schäden an der Bank oder dem Zielleitsystem an die Kreisverwaltung Altenkirchen, die im Auftrag der Lokalen Aktionsgruppe Westerwald-Sieg, das Projekt umsetzt.

- IV. Die Ortsgemeinde und die Lokale Aktionsgruppe Westerwald-Sieg (vertreten durch den Vorsitzenden der LAG Westerwald Sieg, Landrat Michael Lieber) verpflichten sich, die Mitfahrerbank sowie das Zielleitsystem für eine Dauer von zwölf Jahren (Zweckbindung der Förderung) im Ort als Infrastruktureinrichtung vorzuhalten. Dabei kann die Ortsgemeinde selbst (in Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen) über die Örtlichkeit der Mitfahrerbank entscheiden. Sollte die Errichtung auf privatem Grund erfolgen und später ein Abbau der Bank sowie des Zielleitsystems erforderlich werden, hat die Ortsgemeinde die Kosten für den Abbau sowie den Wiederaufbau an anderer Stelle im Ort selbst zu tragen.

Die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben sind gegenüber der LAG Westerwald-Sieg durch Unterzeichnung des beigefügten Gestattungsvertrages schriftlich zu dokumentieren. Die im Gestattungsvertrag offenen Passagen (Benennung der Grundstücke sowie der handelnden Personen) sind noch zu ergänzen.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat die Teilnahme am LEADER-Projekt. Die Bank soll im Kreuzungsbereich Steimeler Straße/Kaulenweg aufgestellt werden. Die derzeit dort noch stehende Bank des Westerwaldvereins Fluterschen soll versetzt werden.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

TOP 4 Festsetzung der Steuerhebesätze für das Kalenderjahr 2019

Die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen hat im Zuge der Haushaltsplanung alle Ortsgemeinden angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob seitens der Ortsgemeinden beabsichtigt ist, die Steuerhebesätze im kommenden Haushaltsjahr anzuheben. Der Ortsbürgermeister schlägt dem Ortsgemeinderat eine Beibehaltung der derzeitigen Steuerhebesätze vor, da sich die Ortsgemeinde mit ihren aktuellen Hebesätzen im Rahmen der Nivellierungssätze des Landes bewegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat folgt dem Vorschlag des Ortsbürgermeisters, die Steuerhebesätze im Kalenderjahr 2019 nicht zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig 12 Ja-Stimmen

TOP 5 Öffentlicher Personennahverkehr in der Ortsgemeinde Fluterschen

In seiner Sitzung am 10.07.2018 hat sich der Ortsgemeinderat eingehend mit der Bündelung des Linienverkehrs im Rahmen des ÖPNV und den Folgen für die Ortsgemeinde Fluterschen befasst. Grundsätzlich wurde die Stärkung des ÖPNV durch eine bessere Taktung und die damit verbundene Häufigkeit der Andienung der Ortsgemeinde Fluterschen befürwortet. Bedenken hatte der Ortsgemeinderat allerdings im Hinblick auf die Linienführung in der Ortsgemeinde. Gerade die in Teilbereichen sehr enge Brunnenstraße wird durch den Busverkehr an den Tagen Montag bis Freitag 20 Mal durchfahren. An Samstagen immerhin noch 16 Mal. Gerade in den Engstellen führt dies fast täglich zu unübersichtlichen Situationen, bei denen gerade die Fußgänger einer ständigen Gefährdung ausgesetzt sind.

Der Ortsbürgermeister wurde daraufhin beauftragt, mit der Kreisverwaltung Altenkirchen in Kontakt zu treten, um eine Streckenänderung herbeizuführen. Wie die Kreisverwaltung Altenkirchen mit Schreiben vom 10.10.2018 mitteilt, ist der zuständige Linienbetreiber, der Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH, Koblenz, zu einer Verlegung seiner Fahrtstrecke bereit, wenn die Ortsgemeinde in der „Steimeler Straße“ beidseits eine neue Haltestelle einrichten wird.

Nach eingehender Diskussion ist die Ortsgemeinde bereit, in der „Steimeler Straße“ die vom Linienbetreiber geforderte Haltestelle einzurichten. Dazu soll die bereits bestehende Bedarfshaltestelle zwischen den Anwesen Haus Nr. 44 und 46 wieder aktiviert werden. Der Eigentümer der Parzelle Flur 4, Nr. 1158 (direkt gegenüber der vorgenannten Bedarfshaltestelle) hat seine Zustimmung gegeben, dass der Linienbetreiber dort eine Haltestelle für die Fahrtrichtung Almersbach einrichten kann. Er bittet allerdings darum, den genauen Standort mit ihm abzustimmen. In diesem Zusammenhang weist der Vorsitzende darauf hin, dass es sich in beide Fahrtrichtungen um Bedarfshaltestellen handelt, die nur angefahren werden, wenn ein Fahrgast ein- bzw. aussteigen möchte.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die Kreisverwaltung Altenkirchen entsprechend zu informieren, um eine Änderung der Fahrstrecke in der Ortsgemeinde Fluterschen herbeiführen zu lassen.

TOP 6 Verschiedenes

- Der Vorsitzende informiert den Ortsgemeinderat darüber, dass die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen mit Schreiben vom 16.11.2018 die von der Ortsgemeinde zu zahlende Verbandsgemeindeumlage 2018 auf 254.932,00 € festgesetzt hat.
- Ferner teilt der Ortsbürgermeister mit, dass kurz vor Sitzungsbeginn ein Angebot der Fa. Ideen aus Stahl - Dirk John-, Rodenbach, für die Herstellung von „Willkommensschildern“ eingegangen ist. Der Ortsgemeinderat wird in seiner nächsten Sitzung am 09.01.2019 darüber beraten und entscheiden.

TOP 7 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Nichtöffentliche Sitzung

pp.
